

In welcher Sprache können Lesung und Evangelium vorgetragen werden?

Das Motu Proprio „Summorum Pontificum“ vom 7. Juli 2007 ermöglicht es, daß in Messen mit dem Volk (Messen ohne Volk sind davon ausgeschlossen) in der außerordentlichen Form die Lesungen „auch in der Volkssprache verkündet werden“. Dabei sind stets Textausgaben zu verwenden, die vom Apostolischen Stuhl rekognosziert sind (SP, Art. 6). Die Lesungen umfassen die Epistel und das Evangelium. Aus der Norm geht jedoch nicht hervor, ob die volkssprachliche Verkündigung zusätzlich zur lateinischen oder anstelle der lateinischen treten kann. Das hat zu Zweifeln bezüglich dieser Norm und unterschiedlicher Praxis geführt. Die Norm, so resümiert der Münchener Kirchenrechtler M. Rahak, in seinem Kommentar zu Artikel 6 von „Summorum Pontificum“, „bietet offenbar einen relativ großen Spielraum für Interpretationen. Daher wird die Zeit zeigen, welche Gewohnheit, die als solche bekanntlich die beste Auslegerin des Gesetzes ist (vgl. c. 27 CIC), sich insoweit künftig durchsetzen wird“ (M. Rahak, Der außerordentliche Gebrauch der alten Form des Römischen Ritus. Kirchenrechtliche Skizzen zum Motu Proprio Summorum Pontificum vom 7.7.2007, St. Ottilien 2009, 149).

Bildung von Gewohnheitsrecht ausgeschlossen

Die Instruktion „Universae Ecclesiae“ erklärt jedoch nun eindeutig, daß die volkssprachliche Verkündigung nur in einer ge-

lesenen Messe mit Volk anstelle der lateinischen treten kann, dahingegen darf in gesungenen Messen dem lateinischen Vortrag der Lesungen zusätzlich der volkssprachliche Vortrag folgen. Es ist zu betonen, daß es sich hier nicht um eine Pflicht des Zelebranten handelt, sondern um eine Möglichkeit (*“proferri possunt” = vorgetragen werden können*). Es liegt im Ermessen des Zelebranten, ob er in der gesungenen Messe der lateinischen Verkündigung zusätzlich die volkssprachliche folgen läßt und in der gelesenen Messe anstelle der lateinischen Texte ausschließlich die volkssprachliche Übersetzung verwendet. Dabei dürfen nur pastorale Motive ausschlaggebend sein. Wörtlich heißt es in „Universae Ecclesiae“: „Wie in Art. 6 des Motu proprio „Summorum Pontificum“ vorgesehen, können die Lesungen der heiligen Messe nach dem Missale von 1962 entweder nur auf Latein oder auf Latein und in einer volkssprachlichen Übersetzung oder, in gelesenen Messen (*„in missis lectis“*), nur in der Volkssprache vorgetragen werden“ (UE, Nr. 26). Damit ist die Entwicklung von Gewohnheitsrecht, wie M. Rahak sie als Möglichkeit erwähnt, in dieser Hinsicht durch „Universae Ecclesiae“ ausgeschlossen. Nur in der gelesenen Messe kann die volkssprachliche Verkündigung an die Stelle der lateinischen treten, in gesungenen Messen kann zur lateinischen Verkündigung der Lesungen die volkssprachliche hinzukommen.

Für die gesungene Messe gilt demnach: Die Lesungen werden entweder ausschließlich auf Latein vorgetragen oder aber auf Latein und danach in der Volkssprache. Mithin darf der lateinische Vortrag in gesungenen Messen niemals ausgelassen werden. Ein Zelebrant, der sich an diese Vorgabe der Instruktion nicht hält, macht sich des liturgischen Mißbrauchs schuldig.

Gesungene und gelesene Messe

In den Rubriken für die Messe in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus wird zwischen der *Missa cantata* (gesungene Messe) und der *Missa lecta* (gelesene Messe) unterschieden. In der *Missa cantata* singen der Zelebrant und der Chor (bzw. das Volk) jene Teile der Messe, die von den Rubriken dafür vorgesehen sind. In der *Missa lecta* werden diese Teile rezitiert bzw. gelesen. Da die Instruktion in Bezug auf die *Missa cantata* nicht unterscheidet zwischen den strikt liturgischen Gesängen, (= Ordinarium: Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei und Proprium: Introitus, Graduale, Alleluia, Offertorium, Postcommunio), einerseits und den anderen religiösen, aber nicht strikt liturgischen Gesängen andererseits, ist davon auszugehen, daß in beiden Typen der *Missa cantata* die volkssprachlichen Schriftlesungen erst nach deren lateinischem Vortrag hinzukommen können, also niemals anstelle der lateinischen Texte verlesen werden

In welcher Sprache können Lesung und Evangelium vorgetragen werden?

dürfen. In der *Missa cantata* – anders als in der *Missa lecta* mit Volk – können die volkssprachlichen Lesungen die lateinischen nicht ersetzen. Dasselbe gilt erst recht für die gesungene *Missa solemnis* (Hochamt) mit Assistenz von Diakon und Subdiakon, die *Missa pontificalis* (Bischofsmesse) und die *Missa papalis* (Papstmesse).

Kultischer und verkündigender Aspekt

In der nachkonziliaren Liturgiepraxis ist der lateinisch¹-kultische Charakter des Wortgottesdienstes immer mehr verdunkelt worden. Zwar hatte das Zweite Vatikanische Konzil durch die Möglichkeit volkssprachlicher Texte bei den Lesungen den verkündigenden Charakter des Wortgottesdienstes in Erinnerung gerufen (Sacrosanctum Concilium, 36 und 54), doch lag es den Konzilsvätern fern, den kultischen Aspekt auszuschließen. Eine exklusive Sichtweise ist dem Konzil fremd. Die inklusive Sichtweise gilt nicht nur für die Liturgiekonstitution, wird aber dort besonders deutlich. Was den Wortgottesdienst angeht, so gilt immer beides: kultische Verehrung Gottes und Verkündigung und Lehre. Eine einseitige Sicht und daraus folgende Praxis widerspräche dem Zweiten Vatikanischen Konzil.

Dr. Gero P. Weishaupt auf:
<http://www.kathnews.de/kommentar-zur-instruktion-universae-ecclesiae-x-teil>

Die von Dr. Weishaupt hier erläuterte Sachlage entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wie Rückfragen in Rom ergaben.

Trotzdem besteht nach wie vor an zahlreichen Orten im deutschen Sprachraum die Praxis, daß die Zelebranten Lesung und Evangelium weiterhin auch in gesungenen Messen direkt in der Volkssprache vortragen (manchmal sogar in levitierten Hochämtern). Dazu wird untenstehende Argumentation herangezogen, zu der wir Dr. Gero Weishaupt (GW) um Stellungnahme gebeten haben:

„Im hiesigen Bistum ist dies seit über 40 Jahren Brauch. Lokale Gewohnheiten die mehr als 30 Jahre andauern, müssen auch ausdrücklich abgeschafft werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.“

Frage: Gibt es kirchenrechtlich ein Gesetz zu lokalen Gewohnheiten, die seit mindestens 30 Jahren bestehen?

GW: Ja, in den Canones 23 bis 28 CIC/1983.

Frage: Kommen diese Canones hier zum Einsatz? (D.h. Lesung und Evangelium werden in allen Messen sofort auf Deutsch vorgetragen.)

GW: Nein. „Summorum Pontificum“ stellt ein Spezialgesetz dar. Nach Nr. 28 von „Universae Ecclesiae“ hebt es „für den ihm eigenen Bereich die nach 1962 erlassenen Gesetze auf, die sich auf die heiligen Riten beziehen“ (wozu auch die Weise des

Vortrags der Lesungen gehört) „und unvereinbar sind mit den Rubriken der liturgischen Bücher, die 1962 in Kraft waren“. Die oben genannte 40jährige Praxis in bestimmten Bistümern ist eine Gewohnheit die „Summorum Pontificum“ widerspricht. Zwar kann eine 30 Jahre ununterbrochene Gewohnheit auch gegen Gesetze Rechtskraft erlangen (vgl. can. 26, worauf man sich gerne beruft), doch man vergißt dabei, daß nach can. 28 CIC/1983 eine widergesetzliche Gewohnheit durch ein entgegengesetztes Gesetz (hier „Summorum Pontificum“) widerrufen wird. Nur hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten werden niemals widerrufen. Das ist in dem geschilderten Fall jedoch nicht anwendbar, da es sich um eine 40-jährige Gewohnheit handelt. Sie ist durch „Summorum Pontificum“ aufgehoben (vgl. can. 28).

Frage: Darf ein Ortsbischof für sein Bistum die Erlaubnis erteilen, Lesung und Evangelium in allen Messen sofort und nur auf Deutsch vorzutragen, weil es bislang so praktiziert wurde?

GW: Nein, da es sich um eine Gewohnheit handelt, die das universale Recht betrifft, nicht das patrikulare (diözesane) Recht. Die Gewohnheit widerspricht dem universalen Recht, nicht dem diözesanen. Nur der Apostolische Stuhl darf Gewohnheiten, die das universale Recht betreffen, bestätigen.

¹ lateinisch = einen einzigen Gott verehrend/anbetend.

In welcher Sprache können Lesung und Evangelium vorgetragen werden?

Frage: „Artikel 26 enthält eine KANN Vorschrift im Gegensatz zu z.B. Artikel 32. Deshalb braucht man sich nicht daran zu halten.“

GW: Das „proferri possunt“ („sie können vorgetragen werden“) besagt, daß man die volkssprachlichen Texte in das Ermessen des Zelebranten stellen kann, nicht aber die lateini-

schen. Die lateinischen müssen in der Missa cantata immer vorgetragen werden, die volkssprachlichen können (müssen aber nicht) hinzutreten. Die lateinischen Texte stehen nicht zur Disposition. Was die Missa lecta angeht: Hier betrifft es die Entscheidung, ob sie an die Stelle der lateinischen Lesungen treten. Eine Verpflichtung zur volkssprachlichen Verlesung

besteht nicht, wohl aber die lateinische Verkündigung, wenn der Zelebrant die volkssprachliche wegläßt.

Alle weiteren dem Motu Proprio widersprechenden Gesetze und widergesetzlichen Gewohnheiten sind mit „Summorum Pontificum widerrufen“ (vgl. can. 28).

„Wer selbst ungehorsam ist, kann keinen Gehorsam fordern“

Der italienische Blog [Papalepapale](#) hat Anfang August ein Interview veröffentlicht, das der Autor Francesco Mastromatteo mit Don Nicola Bux geführt hat. Bux ist Professor an der Lateran Universität, Consultor der Glaubenskongregation und der Kongregation für die Heiligenverehrung sowie des Büros für die liturgischen Feiern des Papstes - also des Zeremonienamtes. Er gilt als Angehöriger der Gruppe von Liturgikern in Rom, die Papst Benedikt besonders nahestehen.

Frage: Die Alte Messe von den Jugendlichen geliebt: Ist das kein Paradox?

Nicola Bux: Es genügt sich umzuschauen, wie ich es tue durch die Feier der Heiligen Messe und durch Tagungen. Auf der ganzen Welt verbreitet sich der Alte Ritus gerade unter den ganz Jungen. Meiner Meinung nach hängt das damit zusammen, daß die Jungen sich dem Glauben nähern, indem sie den Sinn des Mysteriums suchen. Und sie finden ihn auf offensichtliche Weise in der in der außerordentlichen Form zelebrierten Messe. Die Rückkehr zum traditionellen Ritus ist keineswegs zweitrangig für den Glauben. Sie fördert in einer vertikalen Dimension die Begegnung mit Gott in einer Welt, in der der Blick des Menschen in erster Linie auf sich selbst und die materielle Dimension der Existenz gerichtet ist. In

diesem Sinn hat sie eine Art von heilsamer geistlicher Anstekung ausgelöst.

Vor wenigen Monaten veröffentlichte die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* die Instruktion zur Umsetzung des *Motu proprio*. Manche sprachen von einer Art Ermahnung der Bischöfe, den Ansuchen der Gläubigen entgegenzukommen.

Es handelt sich um eine Übersetzung des *Motu proprio* in konkrete Anweisungen. Der Großteil der Bischöfe, die anfangs perplex waren, können nun in die richtige Richtung arbeiten. Die Instruktion ermutigt die Bischöfe den Anfragen der Gläubigen, die sich die Alte Messe wünschen, die von allen als besonderer Reichtum der römischen Liturgie zu betrachten ist, zu entsprechen.

Es ist kein Geheimnis, daß manche Bischöfe diese Entscheidung nicht geschätzt haben und sie mit allen Mitteln zu behindern versuchen und sich dabei geradezu wie Rebellen gegen den Papst aufzuführen.

Es gibt ohne Zweifel eine Form von schleichendem Neogallikanismus, demgemäß einige Teile der Kirche meinen, sich selbst zu genügen und von Rom unabhängig zu sein. Wer aber so denkt, ist nicht katholisch. Die Bischöfe, die dem Papst ungehorsam sind, versetzen sich selbst in eine Situation, in der sie nicht mehr verlangen können, daß ihnen die Priester und Gläubigen gehorsam sind.

Komplettes Interview mit Don Nicola Bux in deutscher Übersetzung auf [katholisches.de](#)